Gemeinde Fislisbach
Geschäftsleitung

Datum 4. Juni 2025

MEDIENMITTEILUNGEN

Strasseneinmündung Feldstrasse - Vortrittsregelung bzw. Vorschriften für Markierungen und Signale

An der öffentlichen Informationsveranstaltung des Gemeinderates vom 13. Mai 2025 wurde von Teilnehmenden mitgeteilt, dass Unklarheit bei der Vortrittsregelung bei der neu erstellten Strasseneinmündung der Feldstrasse (Gemeindestrasse) in die Birmenstorferstrasse K418 (Kantonsstrasse) herrscht.

Bauliche Veränderung beim Einmündungsbereich – neu als Gehwegüberfahrt

Die neu erstellte Strasseneinmündung von der Feldstrasse in die Birmenstorferstrasse K418 wurde als Gehwegüberfahrt erstellt, das heisst, die Vorder- wie auch die Hinterkante des Gehwegs entlang der Birmenstorferstrasse ist im Einmündungsbereich mit einem Anschlag von 3 cm abgesenkt.

Der Vortritt bei Gehwegüberfahrten ist im Strassenverkehrsgesetz und in der Verkehrsregelverordnung geregelt. Der Fussverkehr ist vortrittsberechtigt, wenn er sich auf einem Gehweg, einem Fussgängerstreifen oder einem Fussgängerlängsstreifen befindet. Der Gehweg entlang der Birmenstorferstrasse K418 ist optisch und baulich über die Einmündung der Feldstrasse geführt. Die Benutzer/innen des Gehwegs haben dadurch Vortritt. Es sind keine Knotenmarkierungen und/oder Signalisationen notwendig.
Anders wäre die Situation, wenn der Gehweg im Einmündungsbereich optisch und baulich **nicht** eindeutig über die Einmündung geführt wird. In diesen Fällen ist das Signal «kein Vortritt» notwendig.

Gemäss dem Merkblatt «Gehwegüberfahrten» des Departement Bau, Verkehr und Umwelt gilt folgende Regelung:

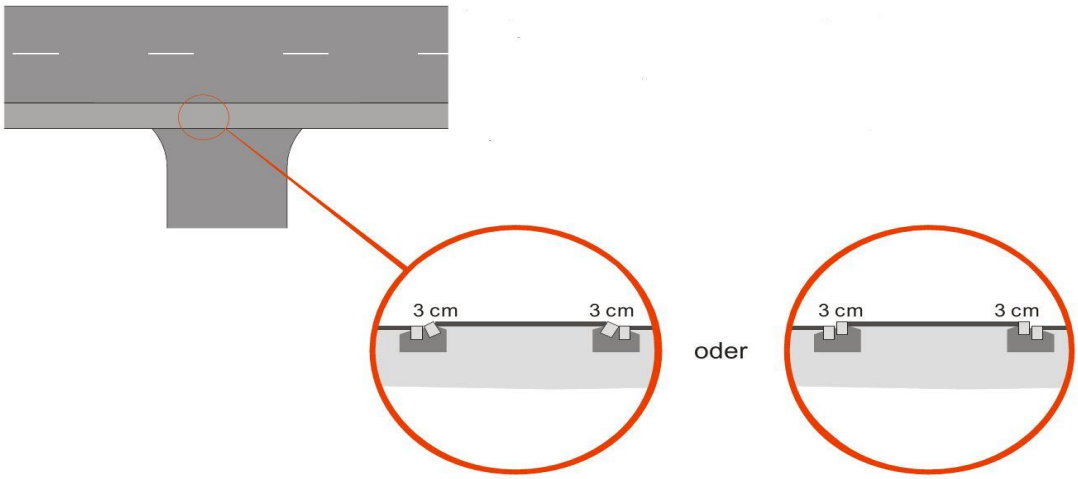

Die nachfolgende «optionale Lösung» ist nur dann zulässig, wenn das Niveau des Gehwegs und dasjenige der einmündenden Strasse gleich sind und die Hinterkante des Gehwegs nicht als Anschlag ausgebildet ist. Auch hier haben die Benutzer/innen des Gehwegs Vortritt, sofern das Signal «kein Vortritt» vorhanden ist.

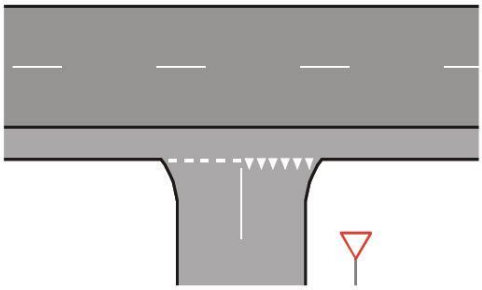

Papier- und Kartonsammlung - Durchführung am Samstag, 21. Juni 2025

Die nächste Papier- und Kartonsammlung findet am Samstag, 21. Juni 2025 statt. Für die Sammlung ist der CEVI Fislisbach zuständig. Die verantwortlichen Personen sind am Sammeltag unter der Pikett-Nr. 079 827 24 78 erreichbar.

Das Altpapier (gebündelt und gut verschnürt) und der Karton (zerlegt und gebündelt) ist am Sammeltag bis spätestens um 07.00 Uhr gut zugänglich am Strassenrand bereit zu legen. Bitte nicht zu schwere Bündel machen, da diese zum Teil durch Jugendliche aufgeladen werden. Bei Regen ist das Sammelgut nach Möglichkeit abzudecken. *Nicht* mitgenommen werden Bündel mit Plastik-, Draht- und Klebebandverschnürung, gefüllte Papier- und Plastiksäcke, ganze Kartonschachteln sowie papierfremde Materialien wie Kunststoffverpackungen, Styropor usw.

Steuererklärung 2024 - Mahngebühren im Steuerwesen

Gemäss Entscheid des Grossen Rats des Kantons Aargau sind für Mahnungen und Betreibungen im Steuerwesen seit 2019 Gebühren in Rechnung zu stellen. Für die Steuererklärung 2024 (Abgabefrist bis 31. März 2025) und Bezahlung der Steuern 2025 (Fälligkeit 31. Oktober 2025) müssen folgende Mahngebühren fakturiert werden:

- Erste Mahnung Steuererklärung CHF 35
- Zweite Mahnung Steuererklärung CHF 50
- Mahnung Steuer- und Verzugszinsausstand (provisorisch und definitiv) CHF 35
- Betreibung Steuer- und Verzugszinsausstand (provisorisch und definitiv) CHF 100

Sollten Sie die Steuererklärung in den nächsten Tagen nicht einreichen können, kann ein Gesuch um Fristerstreckung für die Steuererklärung übers Internet gestellt werden. Die diesbezügliche "eFristen-Online"-Anwendung finden Sie unter www.ag.ch/steuern. Zur elektronischen Einreichung eines Fristerstreckungsgesuches benötigen Sie Ihre Adressnummer, Geburtsdatum und Mailadresse. Der Code auf der Steuererklärung ist nicht mehr zwingend erforderlich. Selbstverständlich können Fristerstreckungsgesuche auch weiterhin telefonisch 056 483 01 31 oder per Mail steueramt@fislisbach.ch eingereicht werden.

4. Neophyten-Aktionstag vom Samstag, 14. Juni 2025 - Jetzt anmelden!

Die Gemeinde führt am Samstag, 14. Juni 2025 den 4. Neophyten-Aktionstag zur Bekämpfung des Einjährigen Berufkraut durch. Die Bevölkerung ist eingeladen, die Gemeinde und die Landwirtschaft als freiwillige Helferinnen und Helfer dabei zu unterstützen.

Programm

08.30 Uhr	Treffpunkt beim Werkhof, Bernardastrasse 10 anschliessend Verschiebung zum ausgewählten Feld
12.00 – 13.30 Uhr	Gesponserter Imbiss für alle Helferinnen und Helfer beim Werkhof

Anmeldung

Interessierte Personen sind gebeten, sich für den Aktionstag bis zum 6. Juni 2025 anzumelden unter bauundplanung@fislisbach.ch. Fragen werden unter der gleichen Adresse gerne beantwortet. Bei starkem Regen/Gewitter findet der Aktionstag nicht statt – entsprechende Infos sind auf www.fislisbach.ch erhältlich.